

# Bürgschaftserklärung

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG), Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln (Darlehnsnehmerin)

hat von der

\_\_\_\_\_

gemäß Darlehensvertrag vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ zu dem Darlehenskonto Nr. \_\_\_\_\_ ein Darlehen in Höhe von

**EUR 2.652.000,00** (i. W. zweimillionensechshundertzweiundfünfzigtausend Euro) für den Erwerb und Entwicklung von Wohnbauflächen in Hunteburg (Im Gänseorte) erhalten.

Die Gemeinde Bohmte übernimmt hierdurch der \_\_\_\_\_ gegenüber wegen aller ihrer Ansprüche, die ihr aus der obigen Darlehensgewährung gegen die Darlehnsnehmerin zustehen oder noch zustehen werden, die Ausfallbürgschaft bis zum Betrage von

**EUR 2.652.000,00** (i. W. zweimillionensechshundertzweiundfünfzigtausend Euro)

zuzüglich Zinsen und Kosten, auch wenn diese zum Kapital geschlagen werden und dadurch den verbürgten Höchstbetrag übersteigen. Ausdrücklich mitverbürgt sind auch alle Zinsen und Kosten, die bei Kündigung und gerichtlicher Durchsetzung einschließlich Vollstreckung der verbürgten Hauptforderung anfallen und zu deren Erstattung der Hauptschuldner gegenüber der \_\_\_\_\_ verpflichtet ist.

Die Bürgschaft bleibt auch bei einem etwaigen Wechsel der Träger oder bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners bestehen.

Die Gemeinde Bohmte kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn eine Befriedigung des Gläubigers aus anderen Sicherheiten nicht möglich ist und die Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Kreditnehmers fruchtlos geblieben ist.

Die Bürgschaft wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte vom 08.10.2020 und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom \_\_.\_\_.2020 übernommen. Die Gemeinde behält sich das Prüfungsrecht gemäß § 121 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vor.

Die Gemeinde Bohmte versichert ausdrücklich, dass sämtliche dieser Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts (z. B. Artikel 107, 108 AEUV). Die Gemeinde bestätigt, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist, da die zugrunde liegende Maßnahme lediglich den örtlichen Markt bedient. Sie strahlt keine grenzüberschreitende Attraktivität aus und ist als streng kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge zu sehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaft entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz der \_\_\_\_\_.

Bohmte, den 09.10.2020

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)